

Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV)

Änderung vom 28. Oktober 2015

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [301.111](#) (Verordnung zum Gesundheitsgesetz [GesV] vom 11. November 2009) (Stand 1. September 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 lit. b, 37 Abs. 3, 38 Abs. 5, 40 Abs. 3, 40b Abs. 3, 40c Abs. 1, 40d Abs. 4, 40e Abs. 2 sowie 57 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung enthält Bestimmungen über

- c) **(geändert)** Massnahmen der Versorgungssicherheit,
- d) **(neu)** Ausbildungsverpflichtungen von Leistungserbringern.

Titel nach § 29 (neu)

4^{bis}. Ausbildungsverpflichtung

¹⁾ SAR [301.100](#)

§ 29a (neu)

Definitionen und Grundsätze

¹ Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a) Ausbildungspotential (Standardwert): geforderte Anzahl von Ausbildungswochen im jeweiligen Gesundheitsberuf gemäss Anhang 1 pro Vollzeitstelle und Kalenderjahr,
- b) Ausbildungswochen: effektive Anzahl von Arbeitswochen, in welchen die Auszubildenden des jeweiligen Gesundheitsberufs pro Kalenderjahr im Betrieb arbeiten,
- c) Ausbildungskosten (Normansatz): durchschnittliche Netto-Ausbildungskosten (Brutto-Ausbildungskosten abzüglich Nutzwert der auszubildenden Person im Betrieb) im jeweiligen Gesundheitsberuf pro Ausbildungswoche.

² Anhang 1 regelt die Gesundheitsberufe mit Ausbildungsverpflichtung und die für sie massgebenden Berechnungswerte. Anhang 2 regelt die Gesundheitsberufe ohne Ausbildungsverpflichtung, aber mit anrechenbaren Ausbildungsleistungen gemäss § 29c, und die für sie massgebenden Berechnungswerte.

³ Das Departement Gesundheit und Soziales ist die zuständige kantonale Behörde zum Vollzug der §§ 40b–i und 56b GesG.

§ 29b (neu)

Festlegung der Soll-Ausbildungspunkte

¹ Die von einem Leistungserbringer zu erreichenden Ausbildungspunkte (Soll-Ausbildungspunkte) ergeben sich aus der Summe der Ausbildungspunkte aller Gesundheitsberufe gemäss Absatz 2. Das Departement Gesundheit und Soziales verfügt die Soll-Ausbildungspunkte pro Kalenderjahr im Vorjahr.

² Pro Gesundheitsberuf werden multipliziert:

- a) Anzahl beschäftigter Personen (Vollzeitäquivalente) im Betrieb des Leistungserbringers,
- b) Standardwert,
- c) Normansatz.

³ In der Berufsgruppe Pflege und Betreuung wird die Summe der Vollzeitäquivalente gemäss Anhang 3 zwecks Berechnung des Ausbildungs-Solls auf die einzelnen Gesundheitsberufe gemäss Anhang 1 verteilt.

⁴ Bei Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) wird anstelle der Vollzeitäquivalente gemäss Absatz 2 lit. a die jährliche Anzahl Stunden gemäss Art. 7a Abs. 1 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 ¹⁾ geteilt durch 1'000 verwendet.

§ 29c (neu)

Berechnung der Ist-Ausbildungspunkte

¹ Die in einem Kalenderjahr von einem Leistungserbringer erreichten Ausbildungspunkte (Ist-Ausbildungspunkte) ergeben sich aus der Summe der Ausbildungspunkte aller Gesundheitsberufe gemäss Absatz 2.

² Pro Gesundheitsberuf, in dem Lernende oder Studierende ausgebildet werden, werden multipliziert:

- a) Anzahl geleisteter Ausbildungswochen,
- b) Gewichtung,
- c) Normansatz.

³ Beauftragt ein Leistungserbringer einen anderen Leistungserbringer zur Erbringung gewisser Ausbildungsleistungen, so werden nur dem Auftraggeber die entsprechenden Ausbildungspunkte angerechnet. Entsprechende Vereinbarungen und deren Änderungen sind schriftlich abzuschliessen und dem Departement Gesundheit und Soziales unverzüglich einzureichen.

§ 29d (neu)

Berechnung der durchschnittlichen Punktedifferenz

¹ Es wird die durchschnittliche Punktedifferenz der letzten drei Jahre zwischen Ist-Ausbildungspunkten gemäss § 29c Abs. 1 und Soll-Ausbildungspunkten gemäss § 29b Abs. 1 berechnet.

² Ergibt die Berechnung gemäss Absatz 1 einen negativen Wert, ist eine Ersatzabgabe (Malus) gemäss § 29e geschuldet. Bei einem positiven Wert richtet sich der Anspruch auf einen Bonus nach § 29f.

³ Ein Ausbildungspunkt entspricht einem Franken.

§ 29e (neu)

Ersatzabgabe (Malus)

¹ Die prozentuale Höhe der Ersatzabgabe gemäss § 40d Abs. 1 GesG beträgt 300 %.

² Der Toleranzwert gemäss § 40d Abs. 3 GesG beträgt 5 %.

³ Das Departement Gesundheit und Soziales verfügt die Ersatzabgabe pro Kalenderjahr.

¹⁾ SR [832.112.31](#)

⁴ Aus den Einnahmen der Ersatzabgaben werden vorab der zum Vollzug der Ausbildungsverpflichtung anfallende Aufwand des Departements Gesundheit und Soziales sowie Dritter gemäss § 29i Abs. 1 gedeckt.

§ 29f (neu)

Bonus und weitere Beiträge

¹ Die Höhe des Bonus gemäss § 40e Abs. 1 lit. a GesG entspricht der durchschnittlichen Punktedifferenz in Franken gemäss § 29d Abs. 2.

² Sind in einem Kalenderjahr in der Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung gemäss § 40f GesG weniger Mittel vorhanden als die Summe aller Boni, erhalten alle Bonusberechtigten einen anteilmässigen Bonus ausbezahlt.

³ Weitere Beiträge gemäss § 40e Abs. 1 lit. b–d GesG werden in der Regel direkt an die Kursveranstaltung ausgerichtet. Diese bringt den Beitrag bei der Rechnungsstellung an die Kostenträger in Abzug.

⁴ Bei der Gewährung von weiteren Beiträgen gilt folgende Prioritätenordnung:

1. Beiträge an die Kosten für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte gemäss § 40e Abs. 1 lit. b GesG,
2. Beiträge an die Kosten der nicht betriebsinternen Nachhol- und Weiterbildung gemäss § 40e Abs. 1 lit. c GesG,
3. weitere Beiträge im Rahmen des Zwecks gemäss § 40b Abs. 1 GesG.

⁵ Das Departement Gesundheit und Soziales entscheidet über die Ausrichtung des Bonus und weiterer Beiträge pro Kalenderjahr.

§ 29g (neu)

Steuergruppe

¹ Das Departement Gesundheit und Soziales setzt eine Steuergruppe ein, die aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Departements Gesundheit und Soziales und des Departements Bildung, Kultur und Sport sowie aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbände der Leistungserbringer zusammengesetzt ist.

² Der Steuergruppe obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beobachtung der Entwicklungen in der Berufsbildung im Gesundheitswesen und der Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung sowie bei Bedarf Antragstellung an die zuständige Behörde,
- b) Periodische Überprüfung der Gesundheitsberufe mit Ausbildungsverpflichtung und der Berechnungswerte gemäss den Anhängen 1 bis 3 sowie bei Bedarf Antragstellung zur Änderung an den Regierungsrat,
- c) Antragstellung an das Departement Gesundheit und Soziales über die Gewährung weiterer Beiträge gemäss § 29f.

§ 29h (neu)

Mitwirkungspflichten der Leistungserbringer

¹ Die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Departement Gesundheit und Soziales nach dessen Vorgaben die zum Vollzug der Ausbildungsverpflichtung notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie haben insbesondere folgende Datensätze einzureichen:

- a) Anzahl beschäftigter Personen (Vollzeitäquivalente) pro Gesundheitsberuf im Betrieb des Leistungserbringers beziehungsweise bei Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) die jährliche Anzahl Stunden gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV pro Gesundheitsberuf,
- b) Anzahl geleisteter Ausbildungswochen pro Gesundheitsberuf.

² Erfüllt ein Leistungserbringer trotz Mahnung seine Mitwirkungspflichten nicht oder können die zur Berechnung der Soll- beziehungsweise Ist-Ausbildungspunkte gemäss § 29b–c notwendigen Daten nicht einwandfrei ermittelt werden, wird eine Berechnung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen. Dabei können Erfahrungszahlen und die Entwicklung in den Vorjahren berücksichtigt werden.

§ 29i (neu)

Datenbearbeitung

¹ Das Departement Gesundheit und Soziales kann für die Erhebung und Bearbeitung von Daten der Leistungserbringer Dritte beauftragen. Es schliesst mit dem Dritten eine Leistungsvereinbarung ab.

² Das Departement Gesundheit und Soziales und der beauftragte Dritte können zur Überprüfung der Angaben eines Leistungserbringers insbesondere folgende Daten unentgeltlich beiziehen:

- a) Stellenpläne und Daten aus den Qualitätsreportings der stationären Pflegeeinrichtungen und der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) gemäss den §§ 9 Abs. 1 lit. d und 37 Abs. 2 der Pflegeverordnung vom 21. November 2012 ¹⁾,
- b) vom Departement Bildung, Kultur und Sport: Anonymisierte Liste der Lernenden der Sekundarstufe II pro Leistungserbringer,
- c) von der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales: Anonymisierte Liste der Lernenden der Sekundarstufe II pro Leistungserbringer inklusive Schultag,
- d) von der Höheren Fachschule Gesundheit: Anonymisierte Liste der Studierenden der Tertiärstufe pro Leistungserbringer.

Anhänge

- 1 Gesundheitsberufe mit Ausbildungsverpflichtung; Berechnungswerte pro Gesundheitsberuf **(neu)**
- 2 Gesundheitsberufe und Praktika in Gesundheitsberufen ohne Ausbildungsverpflichtung, aber mit anrechenbaren Ausbildungsleistungen; Berechnungswerte pro Gesundheitsberuf **(neu)**
- 3 Verteilschlüssel der Gesundheitsberufe im Bereich der Pflege und Betreuung **(neu)**

II.

1.

Der Erlass SAR [301.215](#) (Pflegeverordnung [PflV] vom 21. November 2012) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 4 Abs. 4, 6 Abs. 8, 12 Abs. 3, 13 Abs. 4, 14a Abs. 5, 14c Abs. 4 und 5, 19 Abs. 3 und 24 des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007 ²⁾ sowie § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007 ³⁾,

beschliesst:

¹⁾ SAR [301.215](#)

²⁾ SAR [301.200](#)

³⁾ SAR [831.300](#)

§ 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung enthält Bestimmungen

e) *Aufgehoben.*

Titel nach § 35

6. *(aufgehoben)*

§ 36

Aufgehoben.

2.

Der Erlass SAR [331.212](#) (Spitalverordnung [SpiV] vom 2. November 2011) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 7

4. *(aufgehoben)*

§ 8

Aufgehoben.

Anhänge

01 Anhang 1 **(aufgehoben)**

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und Ziff. II. treten unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist der Änderungen vom 23. Juni 2015 des Gesundheitsgesetzes (GesG) am 1. Januar 2016 in Kraft.

Aarau, 28. Oktober 2015

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOFMANN

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER

Anhang 1¹**Gesundheitsberufe mit Ausbildungsverpflichtung; Berechnungswerte pro Gesundheitsberuf**

Nr.	Gesundheitsberuf	Ausbildungspotential (Standardwert)	Ausbildungs- wochen	Gewichtung	Ausbildungs- kosten (Normansatz)	Bemerkungen
Sekundarstufe II						
1	Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS) EBA ²	- Spitler: 11.5 (Ausnahme: Psychiatrie 7.9) - stationre Pflege- einrichtungen: 11.5 - Spitex: 5.9 ³	36.5	1.0	Fr. 142.00	Spitex: Sonderregelung vgl. § 29b Abs. 4
2	Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ ⁴		31.6		Fr. 155.30	
3	FaGe mit BM ⁵ EFZ		24.4		Fr. 378.70	
4	Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe) EFZ		31.6		Fr. 155.30	
5	FaBe mit BM EFZ		24.4		Fr. 378.70	
6	FaGe/FaBe Erwachsene		34.3		Fr. 87.00	

Hhere Fachschule HF (Tertirstufe)						
7	Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF	siehe oben Nr. 1 – 6	Anzahl effektive Praktikums- wochen ⁶	1.0	Fr. 300.00	Spitex: Sonderregelung vgl. § 29b Abs. 4
8	Rettungssanitterin/Rettungssanitter HF	5.1				
9	Biomedizinische Analytikerin/Analytiker (BMA) HF	5.0				
10	Fachfrau/Fachmann Operationstechnik HF	6.2				
11	Medizinisch-technische Radiologie Assistentin/Assistent (MTRA) HF	6.0				

¹ Anhang 1 zur Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR [301.111](#))² Eidgenssisches Berufsattest (EBA).³ Inklusive ambulante Pflegeeinrichtungen mit dem Angebot von Tages- und Nachtstrukturen⁴ Eidgenssisches Fhigkeitszeugnis (EFZ).⁵ Berufsmatura (BM).⁶ Effektiv im Betrieb des Leistungserbringers verbrachte Ausbildungszeit, d.h. insbesondere ohne Ferientage sowie ohne Schul- und Kurstage.

Fachhochschule FH (Tertiärstufe)						
12	Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH	siehe oben Nr. 1 – 6	Anzahl effektive Praktikums- wochen ¹	1.0	Fr. 450.00	Spitex: Sonderregelung vgl. § 29b Abs. 4
13	Ernährungsberaterin/Ernährungsberater FH	16.0			Fr. 300.00	
14	Hebamme/Geburtshelfer FH	12.0				
15	Physiotherapeutin/Physiotherapeut FH	8.0				
16	Ergotherapeutin/Ergotherapeut FH	6.3				

Nachdiplomstudien NDS (Quartärstufe)						
17	Fachfrau/Fachmann Anästhesiepflege NDS	0.23	43.0	1.0	Fr. 653.00	
18	Fachfrau/Fachmann Intensivpflege NDS	0.24				
19	Fachfrau/Fachmann Notfallpflege NDS	0.4				

¹ Effektiv im Betrieb des Leistungserbringers verbrachte Ausbildungszeit, d.h. insbesondere ohne Ferientage sowie ohne Schul- und Kurstage.

Anhang 2 ¹**Gesundheitsberufe und Praktika in Gesundheitsberufen ohne Ausbildungsverpflichtung, aber mit anrechenbaren Ausbildungsleistungen;
Berechnungswerte pro Gesundheitsberuf**

Nr.	Gesundheitsberuf/Praktika	Ausbildungswochen	Gewichtung	Ausbildungskosten (Normansatz)
Sekundarstufe II				
1	Medizinische Praxisassistentin/ Medizinischer Praxisassistent (MPA) EFZ	31.6	1.0	Fr. 155.30
2	MPA mit BM EFZ	24.4		Fr. 378.70
3	MPA Erwachsene	34.3		Fr. 87.00
4	Praktika in den Gesundheitsberufen Nr. 1–6 gemäss Anhang 1 sowie Nr. 1–3 gemäss Anhang 2 im Rahmen der Validierung von Bildungsleistungen	Anzahl effektive Praktikumswochen ²		Gemäss Anhang 1 Nr. 1–6 bzw. Anhang 2 Nr. 1–3
Höhere Fachschule HF (Tertiärstufe)				
5	Aktivierungstherapeutin/ Aktivierungstherapeut HF	Anzahl effektive Praktikumswochen ¹	1.0	Fr. 300.00
6	Sozialpädagogin/Sozialpädagoge HF			
Fachhochschule FH (Tertiärstufe)				
7	Logopädin/Logopäde FH	Anzahl effektive Praktikumswochen ¹	1.0	Fr. 300.00
8	Sozialpädagogin/Sozialpädagoge FH			

¹ Anhang 2 zur Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR [301.111](#))² Effektiv im Betrieb des Leistungserbringers verbrachte Ausbildungszeit, d.h. insbesondere ohne Ferientage sowie ohne Schul- und Kurstage.

Anhang 3 ¹

Verteilschlüssel der Gesundheitsberufe im Bereich der Pflege und Betreuung

Gesundheitsberuf	Spitäler	stationäre Pflegeeinrichtungen	Spitex ²
Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS)	5%	10%	5%
Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe)/ Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe)	55%	45%	60%
FaGe/FaBe mit Berufsmatura (BM)	5%	5%	5%
FaGe/FaBe Erwachsene	5%	10%	10%
Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF	25%	25%	15%
Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH	5%	5%	5%
Total	100%	100%	100%

¹ Anhang 3 zur Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR [301.111](#))

² Inklusive ambulante Pflegeeinrichtungen mit dem Angebot von Tages- oder Nachtstrukturen